

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

54. Jahrgang

Freitag, 10. Januar 2025

Nummer 1

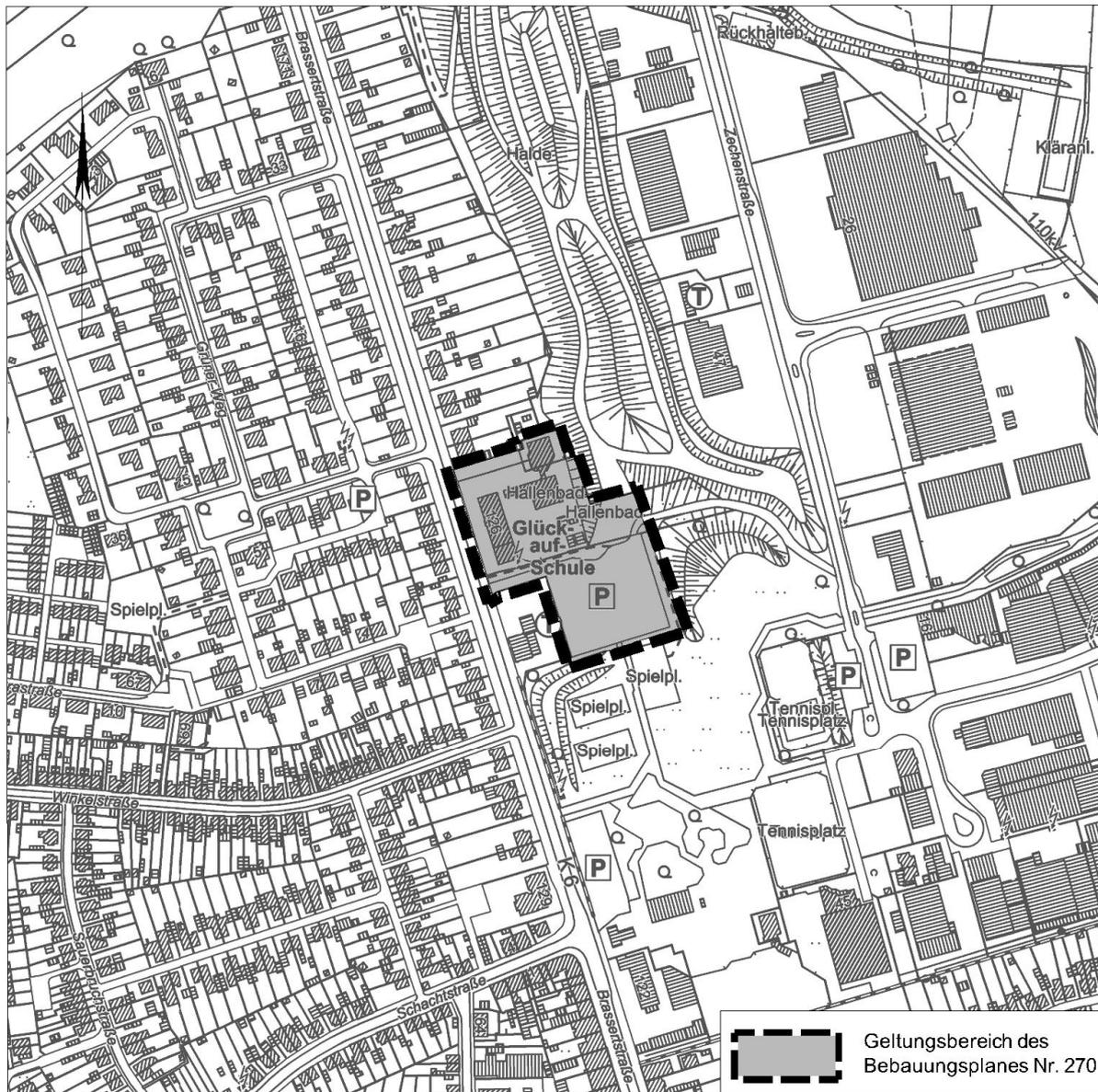
Inhalt	Seite
I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 270 „Glück-auf-Schule und Kita“ der Stadt Marl für den Bereich östlich der Brassertstraße	2
II. Bestellung einer Standesbeamtin	4

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 270 „Glück-auf-Schule und Kita“ der Stadt Marl für den Bereich östlich der Brassertstraße



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 270

Der Rat der Stadt Marl hat am 19.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 270 „Glück-auf-Schule und Kita“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Glück-auf-Schule, die Errichtung einer neuen Kita, einer Turnhalle und eines Schulgartens, um den Bedarf an Betreuungs- und Bildungsplätzen zu decken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 270 „Glück-auf-Schule und Kita“ in der Zeit vom

20.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025

während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich ausliegt und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren kann sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. Ansprechperson ist Frau Görücü, Tel.: 02365/ 99-6110.

Gleichzeitig sind die ausliegenden Planunterlagen auch auf der städtischen Internetseite unter

www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

abrufbar.

Äußerungen können bis einschließlich **03.02.2025** elektronisch per Mail (beteiligung-amt61@marl.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Äußerungen auch bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 18.12.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

**II.
Bestellung einer Standesbeamtin**

Die Stadtinspektorin Salina Sikorra ist gem. § 2 des Personenstandsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung auf jederzeitigen Widerruf zur Standesbeamtin für das Standesamt Marl bestellt worden.

Marl, 17.12.2024

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister